

Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Vertragsgrundlagen der Agentur Lohmann

Stand: Juni 2023

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle der Agentur Lohmann erteilten Aufträge. Die Agentur Lohmann – Inhaber: Lars Lohmann, mit Sitz in der Langhansstraße 28, 13086 Berlin, Deutschland wird im folgenden „Agentur Lohmann“ genannt.

Durch die Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit der Geltung der nachfolgenden Bedingungen einverstanden. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und werden nur wirksam, wenn sie von „Agentur Lohmann“ ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertragslaufzeiten, Bonitätsprüfung

1) Angebote gelten bis zur schriftlichen Vertragsabwicklung als freibleibend und unverbindlich.

2) Verträge werden von „Agentur Lohmann“ nur schriftlich und mit volljährigen natürlichen Personen oder mit nach geltendem Recht anerkannten juristischen Personen abgeschlossen, wenn die Letztgenannten ihre gesetzlich vorgeschriebenen Vertretungsverhältnisse in vollem Umfang prüfbar dargelegt haben.

3) „Agentur Lohmann“ ist berechtigt, bei den für den Wohnsitz des Auftraggebers zuständigen Wirtschaftsauskunfts- und Kreditsicherungsgesellschaften Auskünfte über die Bonität des Auftraggebers einzuholen und Daten des Auftraggebers aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, beantragter Vollstreckungsbescheid etc.) zu übermitteln.

§ 3 Kündigung

1) Jeder Vertrag, kann ohne Nennung von Gründen, durch jede Seite fristgerecht gekündigt werden.

2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Nachweis der Zustellung ist vom Auftraggeber zu erbringen. Ausschlaggebend für die fristgerechte Kündigung ist der Eingang bei „Agentur Lohmann“.

3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages durch „Agentur Lohmann“ gilt insbesondere:

- Ein Verstoß des Auftraggebers gegen gesetzliche Verbote, insbesondere die Verletzung strafrechtlicher, urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, namensrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- Ein Zahlungsverzug, der länger als 4 Wochen dauert.
- Die Fortsetzung sonstiger Vertragsverstöße nach Abmahnung durch „Agentur Lohmann“.

§ 4 Leistungsumfang

1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den Angaben im Vertrag.

2) Soweit „Agentur Lohmann“ kostenlose Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung wieder eingestellt werden. Ein Minimierungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

3) Sonderleistungen wie Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Vergütungstarifvertrag (VTV) für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.

4) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. „Agentur Lohmann“ behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

5) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann „Agentur Lohmann“ eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens

bleibt davon unberührt.

6) „Agentur Lohmann“ ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, „Agentur Lohmann“ entsprechende Vollmacht zu erteilen.

7) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von „Agentur Lohmann“ abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, „Agentur Lohmann“ im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

8) „Agentur Lohmann“ ist für erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach der Bauordnung, BImSchG, Polizeirecht, Versammlungsgesetz), soweit es nicht Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung ist, nicht zuständig. Sie werden vom Auftraggeber erbracht.

9) Entwürfe und Reinzeichnungen bleiben im Eigentum von „Agentur Lohmann“. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

10) Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

11) „Agentur Lohmann“ ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe solcher Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat „Agentur Lohmann“ dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von „Agentur Lohmann“ geändert werden.

§ 5 Haftungsbeschränkungen, Leistungsstörungen

1) „Agentur Lohmann“ verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt durchzuführen, insbesondere ihnen überlassene Vorlagen, Filme, Materialein etc. sorgfältig zu behandeln.

2) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von „Agentur Lohmann“, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

3) „Agentur Lohmann“ übernimmt für Produkte und Dienstleistungen Dritter keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion, da die beauftragten Personen keine Erfüllungsgehilfen sind.

4) „Agentur Lohmann“ übernimmt keine Gewähr für fehlerfreie Programmausführung von Skripten, Programmen oder Programmteilen die vom Auftraggeber selbst entwickelt oder zur Verfügung gestellt wurden.

5) Ändert der Auftraggeber selbständig Webseiten oder sonstige Software, die von „Agentur Lohmann“ erstellt wurde, so übernimmt „Agentur Lohmann“ keine Haftung für deren Funktion.

6) Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von „Agentur Lohmann“. „Agentur Lohmann“ haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

7) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verwendung der von Seiten des Auftraggebers gestellten Signets, Bildmaterialien, Logos, Schriftarten, Zeichnungen, sonstige fotografischer Produkte und bei Film- und Videoproduktionen abgebildete Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen, etc.) und Personen (z.B. Modelle), keine Rechte Dritter entgegenstehen und benötigte Zustimmungen eingeholt sind. Sollten durch die Ausführung Rechte Dritter verletzt werden, so haftet allein der Auftraggeber. Er hat „Agentur Lohmann“ von allen Ansprüchen, die von Seiten Dritter durch die Rechtsverletzung erwachsen,

freizustellen.

8) Ohne Andruck übernimmt „Agentur Lohmann“ keine Garantie für Farbbeinheit der Vorlagen und Präsentationsstücke. Ein Digitalproof bzw. ein Cromaline gilt nicht als Andruck im Sinne dieser Klausel.

9) Für Lieferungsverzögerungen oder –beschränkungen, die durch Betriebsstörungen jeder Art, z.B. Ausfall eines wichtigen Arbeitsstückes, Rohstoffmangel oder Transportschwierigkeiten entstehen, übernimmt „Agentur Lohmann“ keine Verantwortung. Sie berechtigen den Auftraggeber nicht, Aufträge zurückzuziehen oder Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen.

10) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die „Agentur Lohmann“ die Leistungen erheblich erschweren oder unmöglich machen, hat „Agentur Lohmann“ nicht zu vertreten. Als solche Ereignisse gelten insbesondere behördliche Anordnungen, Streik, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways von ISPs sowie Störungen im Bereich anderer Telekommunikationsanbieter.

Diese berechtigen „Agentur Lohmann“ die Leistungen um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen.

Eine Rückvergütung von Entgelten bei Ausfällen von Leistungen wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von „Agentur Lohmann“ liegenden Störung ist ausgeschlossen.

Im Falle technischer Probleme, die eine Weiterführung geschlossener Verträge nicht ermöglichen, ist „Agentur Lohmann“ berechtigt, Teile, oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall werden die Kosten, wenn sie für ein laufendes Jahr erhoben wurden und vom Auftraggeber bereits bezahlt sind, miteinander verrechnet.

11) Bei Film- und Videoproduktionen trägt der Auftraggeber das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person von „Agentur Lohmann“ liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen, etc. Dieses Risiko wird nur dann von „Agentur Lohmann“ übernommen, wenn dies in einer schriftlich geschlossenen Produktionsvereinbarung gesondert vereinbart wurde.

12) Sofern nicht andere Bestimmungen eine Haftung ausschließen, ist diese bei Schäden der Höhe nach auf 1.500.-Euro beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

13) „Agentur Lohmann“ haftet nicht für die ihr übermittelten Daten und Informationen des Auftraggebers, und zwar weder für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind. Hierfür ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

14) Sofern fertiggestellte Waren mangels Abholung durch den Auftraggeber oder aus sonstigen von „Agentur Lohmann“ nicht verschuldeten Gründen bei diesen eingelagert werden müssen, erfolgt die Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Tag der Einlagerung gilt dann als Tag der Lieferung.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber versichert hiermit, dass er zur Verwendung aller an „Agentur Lohmann“ übergebenen Vorlagen berechtigt ist.

2) Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber „Agentur Lohmann“ 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. „Agentur Lohmann“ ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

3) Im Falle von Film- & Videoproduktionen sind bei einer Veröffentlichung „Agentur Lohmann“ zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden.

4) Der Auftraggeber hat die Pflicht den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

5) Der Auftraggeber hat „Agentur Lohmann“ die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich von „Agentur Lohmann“ haben können, sind „Agentur Lohmann“ unverzüglich anzuzeigen und alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung und Minderung von Schäden zu treffen.

6) Vor der Ausführung von Installations- oder Wartungsarbeiten durch „Agentur Lohmann“, hat der Auftraggeber seine Datenbestände vor dem Verlust zu sichern, sowie „Agentur Lohmann“ auf ungesicherte Datenbestände hinzuweisen.

§ 7 Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Vergütung,

1) Die im Angebot von „Agentur Lohmann“ genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer.

2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Stunden- oder Tagesbasis nach den aktuell gültigen Sätzen, derzeit in Höhe von 90,00 Euro zzgl. MwSt. pro Stunde.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3) Sofern Agentur Lohmann keine anderen Vereinbarungen schriftlich bestätigt, werden Entgelte mit Erhalt der Rechnung fällig.

Übersteigt das Angebot eines Projektes den Betrag von 2.500.- Euro so ist bei Auftragserteilung im voraus eine Anzahlung von 25 % des Gesamtangebotspreises, sowie weitere 25 % bei Abnahme des strukturellen/konzeptionellen und grafischen Layouts (vor Beginn der Umsetzungs- und Produktionsphase) fällig.

4) „Agentur Lohmann“ behält sich die Anrechnung von Mehrkosten vor, die ihnen durch zwischenzeitliche wesentliche Erhöhung der Materialpreise, Tariflöhne, öffentliche Abgaben, z.B. Steuern, während der Herstellung entstehen. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber berechnet. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Werkes durch Dritte verlangt werden.

5) Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6) Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

7) Entgelte im Rahmen von Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten sind monatlich bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen, wobei „Agentur Lohmann“ dem Auftraggeber empfiehlt, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

8) Sofern der Auftraggeber nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am 10. Tag nach Erhalt der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dies für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

9) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen von „Agentur Lohmann“ zufolge. „Agentur Lohmann“ kann nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Gleiches gilt bei Nichteinlösen von Schecks, Zahlungseinstellungen, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleichs des Auftraggebers.

10) Kosten die für Porto, Verpackung, Zoll, Auslands-Bank-Transaktionen etc. anfallen sind vom Auftraggeber zu entrichten.

11) „Agentur Lohmann“ behält sich die Änderung der Entgelte zum Beginn eines neuen Vertragszeitraumes vor. Geänderte Entgelte werden dem Auftraggeber mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

12) „Agentur Lohmann“ kann Rechnungen auch als Email versenden.

13) Abrechnungen von „Agentur Lohmann“- auch per Email – gelten als genehmigt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht der Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung.

14) Bei Reparaturen, Reinigungsarbeiten und Montagen in Lohnberechnung wird mindestens eine Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Arbeitsstunde wird ebenfalls eine volle Stunde berechnet.

15) Die Vergütung von Design-Leistungen erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Vergütungsstarifvertrags (VTV) für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

16) Die Vergütung von Entwürfen, Exposees, Storyboards, Layouts oder Präsentationen steht „Agentur Lohmann“ auch dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von einer Entscheidung Dritter abhängt. Auf die Aufnahmevergütung bei Film- und Videoproduktionen werden in diesem Fall keine Ermäßigungen gewährt.

17) Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrages aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht „Agentur Lohmann“ mangels anderer Vereinbarung die Hälfte der vereinbarten Vergütung zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage, höherer Gewalt, Einsprüche Dritter) ist eine, dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand, entsprechende Vergütung und alle Nebenkosten zu vergüten.

§ 8 Zahlungsverzug

1) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit mehr als 50 % der jeweiligen Auftragssumme ist „Agentur Lohmann“ berechtigt seine Leistungserbringung für die Zeit des Zahlungsverzuges ohne vorherige Ankündigung einzustellen. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die ausstehenden Entgelte zu zahlen.

bleibt die Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte für zwei aufeinanderfolgende Monate aus, so kann „Agentur Lohmann“ das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

2) Bei Zahlungsverzug ist „Agentur Lohmann“ außerdem berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basisdiskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, „Agentur Lohmann“ weist eine höhere Zinslast nach.

3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleibt „Agentur Lohmann“ vorbehalten.

4) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann „Agentur Lohmann“ Vorauszahlung sowie sofortige Bezahlung aller Rechnungen, mit deren Bezahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

5) Mahnspesen und Kosten – auch außergerichtlicher – anwaltlicher Inanspruchnahme gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

1) Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart ist, gelten die „Agentur Lohmann“ unterbreiteten Daten und Informationen nicht als vertraulich. „Agentur Lohmann“ verpflichtet sich, alle Informationen, die der Auftraggeber als vertraulich kennzeichnet, unbefristet geheim zu halten. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, macht „Agentur Lohmann“ keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass „Agentur Lohmann“ seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

3) Der Auftraggeber stellt „Agentur Lohmann“ von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei.

4) Soweit sich „Agentur Lohmann“ Dritter zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bedient, ist „Agentur Lohmann“ berechtigt Daten weiterzugeben, wenn dies für die ordnungsgemäße Leistungserbringung im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist.

§ 10 Lieferungen/Eigentum

1) Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Auftraggeber die Zustellung durch „Agentur Lohmann“ ist diese gesondert abzugelten.

2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3) Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel obliegt „Agentur Lohmann“.

4) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die „Agentur Lohmann“ aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, bleibt die von „Agentur Lohmann“ gelieferte Ware in deren Eigentum. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum von „Agentur Lohmann“ unentgeltlich.

Ware, an der „Agentur Lohmann“ das Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

5) „Agentur Lohmann“ ermächtigt den Auftraggeber, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, so lange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen der Ware und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum von „Agentur Lohmann“ hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden an der Vorbehaltsware trägt der Auftraggeber.

7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist „Agentur Lohmann“ berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme der Ware durch „Agentur Lohmann“ ist, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.

8) Das Eigentumsrecht am belichteten Film- oder Bandmaterial (Negative, Diapositive, Videoband, etc.) steht „Agentur Lohmann“ zu. Diese überlassen dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Vergütung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Werkkopien ins Eigentum; Diapositive (Negative, Masterbänder und bearbeitbare Dateien nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

9) „Agentur Lohmann“ ist berechtigt, das Film- oder Videoprodukt in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite oder zu Beginn des Programms/Films) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckerei, Sendeanstalten, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle Vervielfältigungsmittel (Filme, Lithos, Platte, etc.).

§ 11 Webdesign-Projekte, Website-Aktualisierung, Softwarelieferung

1) Bei der Erstellung der Webseiten behält sich Agentur Lohmann die Wahl der technischen Mittel vor. Abweichungen hiervon können vertraglich vereinbart werden.

2) „Agentur Lohmann“ behält sich vor, Web-Präsentationen wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen von „Agentur Lohmann“ gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt.

3) Durch Öffnen der versiegelten Verpackung bei Softwareprodukten, werden die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers anerkannt. Eine nachträgliche Rückgabe oder Umtausch ist nicht möglich. Speziell von uns für einen Auftraggeber im Auftrag angefertigte oder angepasste Software wird von uns als von uns weiterzuentwickelnde Ware erstellt; d.h. der Auftraggeber hat kein Recht auf die Überlassung des Sourcecodes, ggf. erstellte Dokumentationen, oder alleinige Verfügung über die Software. Vielmehr bleiben alle Rechte des Produktes mit Ausnahme der einfachen Nutzung der Software durch den Auftraggeber zu dem ihm von „Agentur Lohmann“ überlassenen Zweck, der Bestandteil des Liefervertrages war, bei „Agentur Lohmann“.

§ 12 Copyright, Urheberrecht

1) Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2) Das Copyright für von „Agentur Lohmann“ erstellte Software, Webseiten und das Corporate Identity (CI) liegt in jedem Fall, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, bei „Agentur Lohmann“. Ein etwaiger Copyright-Hinweis auf den Webseiten des Auftraggebers darf nicht ohne schriftliche Zustimmung von „Agentur Lohmann“ entfernt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt „Agentur Lohmann“, eine Vertragsstrafe in Höhe von der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Vergütungsstarifvertrag (VTV) für Design-Leistungen SDST/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

3) „Agentur Lohmann“ ist berechtigt Auftraggeber als Referenz vorzuweisen, soweit dies nicht anders vereinbart wurde.

4) Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von „Agentur Lohmann“ auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.

5) Die Übergaben von Quellcode und Dateien erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6) Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von „Agentur Lohmann“ weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt „Agentur Lohmann“, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Vergütungsstarifvertrag (VTV) für Design-Leistungen SDST/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

7) „Agentur Lohmann“ überträgt dem Auftraggeber nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach ihrer vollständigen Bezahlung und nur in vereinbartem Umfang auf den Auftraggeber über.

8) An den Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Die Originale sind nach Ablauf einer angemessenen Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9) „Agentur Lohmann“ hat das Recht, auf allen Arbeiten bzw. auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50 % der vereinbarten bzw. der nach dem Vergütungsstarifvertrag (VTV) für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bei entsprechendem Nachweis bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

10) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

11) Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, sondern nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung. Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist „Agentur Lohmann“ berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der Vergütung für die vereinbarte Nutzung und der tatsächlich erfolgten Nutzung zu verlangen. Wiederholungsnutzungen (Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von „Agentur Lohmann“.

12) Auch bei Film- und Videoprodukten gilt eine erteilte Nutzungsbewilligung erst im Fall vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung, gem. Punkt 9, erfolgt ist.

§ 13 Gewährleistung

1) Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel einer von „Agentur Lohmann“ erbrachten Dauerleistung (z.B. Internet-Anbindung oder WWW-Präsenz) sind für denjenigen Zeitraum ausgeschlossen, um den der Auftraggeber die Mängelbeseitigung durch eine verspätete Mängelanzeige verzögert hat.

2) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb einer Woche nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei „Agentur Lohmann“ geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind. Solche Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend zu machen.

3) Bei berechtigten Beanstandungen ist „Agentur Lohmann“ nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar begrenzt durch die Höhe des Auftragswertes. Dies gilt nicht, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder „Agentur Lohmann“ bzw. solchen Personen, für deren Verhalten „Agentur Lohmann“ einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Im Fall verzögerter, unterlassener oder fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn „Agentur Lohmann“ fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu Last.

4) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5) Leistet „Agentur Lohmann“ aufgrund der Störungsanzeige einen Entstörungsdienst und zeigt sich, dass entweder keine Störung vorlag oder die Störung ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers hatte (z. B. Bedienungsfehler, Konfigurationsfehler, Mängel der vom Auftraggeber eingesetzten Hardware oder Leitungsverbindung), ist „Agentur Lohmann“ berechtigt, dem Auftraggeber den Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen.

Gewährleistungsausschluss für Druckerzeugnisse

6) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

7) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet „Agentur Lohmann“ nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist „Agentur Lohmann“ von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.

8) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

9) Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen für Softwareprogramme

Ist Gegenstand der Leistung von „Agentur Lohmann“ die Entwicklung, der Verkauf oder die Vermietung eines von „Agentur Lohmann“ erstellten Softwareprogramms (z.B. WWW-Präsenz), so gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

1) Soweit „Agentur Lohmann“ das Programm auf Zeit gegen eine laufende Nutzungsvergütung dem Auftraggeber überlässt, räumt „Agentur Lohmann“ dem Auftraggeber ein einfaches,

nicht übertragbares und mit Ende des Vertrages erlöschendes Recht zur Nutzung im Rahmen des uns angezeigten Vertragszwecks ein. Im übrigen verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere das Verbreitungs- und Bearbeitungsrecht, bei „Agentur Lohmann“. Vervielfältigungen zu internen Zwecken des Auftraggebers sind zulässig, müssen aber mit dem Urheberrechtsvermerk von „Agentur Lohmann“ gekennzeichnet werden. Eine Dekompilierung ist nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig. Bei Vertragsende sind sämtliche Programmkopien zu löschen und von „Agentur Lohmann“ gelieferte Datenträger zurückzugeben.

2) Soweit „Agentur Lohmann“ das Programm gegen einmalige Vergütung auf Dauer überlassen haben, räumen „Agentur Lohmann“ dem Auftraggeber im Rahmen des angezeigten Vertragszwecks neben dem dauernden einfachen Nutzungsrecht und dem Recht, das Programm mit dem Urheberrechtsvermerk zu internen Zwecken zu vervielfältigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch das Recht ein, das Programm zu ausschließlich eigenen Zwecken zu bearbeiten sowie die ihm eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen. Bearbeitung und Übertragung sind „Agentur Lohmann“ im voraus anzuzeigen. Bearbeitungen sind nicht zulässig, solange „Agentur Lohmann“ aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber die Programme pflegen. Eine Übertragung der Rechte auf Dritte ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber selbst die Nutzung des Programms einschließlich der Bearbeitungen einstellt, dem Dritten sämtliche Vervielfältigungsstücke des Programms einschließlich der Bearbeitungen und die Quellcodes aushändigt und den Dritten vertraglich zur Einhaltung aller Bestimmungen dieses Absatzes anhält.

3) Soweit „Agentur Lohmann“ lizenzierte Software von Dritten liefert, gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Dritten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1) Erfüllungsort ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, sind die für den Sitz von „Agentur Lohmann“ örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Für alle Streitigkeiten aus vertraglichen Verbindungen zwischen „Agentur Lohmann“ und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2) Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.

3) Für alle Aufträge im Bereich Hosting und Domain-Dienstleistungen gelten zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Agentur Lohmann“ die Allgemeinen Vertragsgrundlagen für Domainregistrierung, E-Mail & Hosting von „Agentur Lohmann“.

4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.